

# Gesetz

vom 2. Oktober 1991

## über die kulturellen Institutionen des Staates

### Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt :

auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 19. Februar 1990;  
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst :

#### ERSTES KAPITEL

##### Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

**Artikel 1.** Dieses Gesetz hat die Rechtsstellung, die Organisation, den Zweck und den Betrieb der kulturellen Institutionen des Staates zum Gegenstand.

Bestimmung  
der kulturellen  
Institutionen

**Art. 2.** Die kulturellen Institutionen des Staates im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) das Staatsarchiv;
- b) die Kantons- und Universitätsbibliothek;
- c) das Konservatorium;
- d) das Archäologische Museum;
- e) das Museum für Kunst und Geschichte;
- f) das Naturhistorische Museum;
- g) die in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 errichteten Institutionen, denen die Rechtsstellung einer staatlichen Anstalt verliehen wird.

Rechtsstellung

**Art. 3.** <sup>1</sup> Die kulturellen Institutionen des Staates (im folgenden: die Institutionen) haben die Stellung von staatlichen Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Sie unterstehen der Aufsicht des Staates und sind administrativ dem Departement für kulturelle Angelegenheiten angegliedert.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Das Schloss Greyerz ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung; diese untersteht den Bestimmungen des Errichtungsaktes.

Andere  
kulturelle  
Institutionen

<sup>2</sup> Der Staatsrat kann weitere kulturelle Institutionen errichten und ihnen die Stellung einer staatlichen Anstalt oder einer Stiftung oder eine andere geeignete Rechtsstellung verleihen.

<sup>3</sup> Er kann auch die Beteiligung des Staates an der Errichtung, an der Finanzierung oder an der Führung von durch Dritte gegründeten kulturellen Institutionen beschliessen.

**Art. 5.** <sup>1</sup> Zusätzlich zu ihren eigentlichen Aufgaben erbringen die Institutionen weitere Dienstleistungen für die Öffentlichkeit.

Dienst für die  
Öffentlichkeit  
und kulturelle  
Veranstaltungen

<sup>2</sup> Zudem leisten sie, jede gemäss ihrem Hauptauftrag, durch Ausstellungen, Besuche, Forschungen, Veröffentlichungen, Konzerte, andere Veranstaltungen oder weitere, ihrem Zweck entsprechende, geeignete Mittel Beiträge zum kulturellen Leben.

## II. KAPITEL

### Organisation

**Art. 6.** <sup>1</sup> Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Institutionen aus und erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm die Gesetze und die Reglemente übertragen.

Befugnisse  
des Staatsrates

<sup>2</sup> Er kann die Institutionen mit besonderen Aufgaben, die mit ihrem jeweiligen Zweck in Zusammenhang stehen, betrauen.

**Art. 7.** Das Departement für kulturelle Angelegenheiten (im folgenden: das Departement) übt die folgenden Befugnisse aus:

Befugnisse  
des Departements  
für kulturelle  
Angelegenheiten

- a) Es übt die Aufsicht über die Institutionen aus.
- b) Es sorgt für die Koordination zwischen den Institutionen.
- c) Es entscheidet über das allgemeine Tätigkeitsprogramm der Institutionen.
- d) Es erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihm die Gesetze und die Reglemente übertragen.
- e) Es nimmt in bezug auf die Institutionen die Aufgaben wahr, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines andern Organs fallen.

**Art. 8.** Die Organe einer Institution sind der Direktor und die Kommission.

Institutions-  
organe

- Direktor**                    **Art. 9.** <sup>1</sup> Der Direktor leitet die Institution und fördert ihre Entwicklung; insbesondere arbeitet er ihr allgemeines Tätigkeitsprogramm aus.  
<sup>2</sup> Er untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal.
- Kommission**  
**a) Zusammen-**  
**setzung**                    **Art. 10.** <sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Betrieb der Kommission und ernennt ihren Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder.  
<sup>2</sup> Der Vorsteher des Departements oder der von ihm bezeichnete Vertreter sowie der Direktor der Institution nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Kommission kann jedoch ohne den Direktor der Institution beraten, wenn der zu behandelnde Gegenstand diesen persönlich betrifft.
- b) Aufgabe**                    **Art. 11.** <sup>1</sup> Die Kommission ist um einen guten Institutionsbetrieb besorgt und trägt zur Entwicklung der Institution bei.  
<sup>2</sup> Sie ist ein beratendes Organ des Departements. Der Direktor der Institution kann sie ebenfalls zu Rate ziehen.
- c) Befugnisse**                    **Art. 12.** <sup>1</sup> Die Kommission äussert sich zu den wichtigen Fragen des Betriebs und der Entwicklung der Institution.  
<sup>2</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die weiteren Befugnisse jeder Kommission.
- Personal**                    **Art. 13.** Die Mitarbeiter der Institution unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.
- Benützung**  
**von Räum-**  
**lichkeiten**  
**durch Dritte**                    **Art. 14.** <sup>1</sup> Die Benützung von Räumlichkeiten und von Grundstücken durch Dritte kann gestattet werden, wenn der Institution dadurch kein Schaden entsteht.  
<sup>2</sup> Der Direktor ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig.  
<sup>3</sup> Die Bewilligung wird mit den Bedingungen und Auflagen verbunden, die im Interesse der Institution erforderlich sind.
- Gebühren**                    **Art. 15.** Es können vom Staatsrat festzusetzende Gebühren erhoben werden für:  
a) den Eintritt in die Museen;  
b) die Gewährung von Dienstleistungen oder die Abgabe von Material an Besucher oder Benutzer, mit Ausnahme der üblichen Konsultationen von Werken oder von Dokumenten;  
c) die Benützung von Räumlichkeiten oder Grundstücken durch Dritte;  
d) die Kurse und die Prüfungen des Konservatoriums.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Ausleihe, die Hinterlegung, den Tausch und die Veräusserung von Gegenständen, Dokumenten und Sammlungen der Institutionen.

Ausleihe,  
Hinterlegung,  
Tausch und  
Veräusserung

<sup>2</sup> Er kann diese Geschäfte aus Gründen des Kulturgüterschutzes, des Persönlichkeitsschutzes, des Willens von Hinterlegern oder des Institutionsbetriebes einschränken oder verbieten.

**Art. 17.** <sup>1</sup> Die Institutionen können durch Staatsratsbeschluss mit Fonds ausgestattet werden, die zur Entgegennahme von Geschenken, Vermächtnissen und andern Zuweisungen bestimmt sind.

Fonds

<sup>2</sup> Der Staatsrat regelt die Verwendung dieser Fonds.

**Art. 18.** <sup>1</sup> Gegen die Entscheide eines Direktors einer Institution kann beim Departement Beschwerde eingereicht werden.

Rechtsmittel

<sup>2</sup> Gegen die Entscheide des Departements kann Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

### III. KAPITEL

#### Zweck und Betrieb der Institutionen

##### 1. Staatsarchiv

**Art. 19.** Das Staatsarchiv hat zum Zweck:

Zweck

- a) die Archivadokumente, die dem Staat oder seinen Anstalten, und zwar ihren Zentralverwaltungen oder ihren dezentralisierten Dienststellen, gehören, zu sammeln, aufzubewahren, zu verzeichnen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- b) in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und den staatlichen Anstalten für die Vorarchivierung der Dokumente durch die Dienste der Verwaltung zu sorgen;
- c) die Gemeinden, die Pfarreien (Kirchgemeinden), die andern juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die als gemeinnützig anerkannten Institutionen in der Organisation und Führung ihres Archivs zu beraten und in bezug auf die Gemeinden die andern, in der Spezialgesetzgebung aufgeführten Befugnisse auszuüben;
- d) die von Dritten abgegebenen Dokumente von offensichtlicher geschichtlicher Bedeutung als Geschenk oder zur Aufbewahrung entgegenzunehmen;
- e) Archivadokumente, die für die Geschichte des Kantons Freiburg wichtig sind und sich im Besitz von Dritten befinden, zu erwerben;
- f) für die Sicherheit, den Unterhalt und gegebenenfalls die Restauration seiner Sammlungen zu sorgen;

- g) die Besucher bei ihren Nachforschungen zu beraten;
- h) den Studenten der Universität, den Mittelschülern, den Mitgliedern des Lehrkörpers aller Stufen und den Forschern besondere Informations- und Forschungsmöglichkeiten zu bieten.

Konsultation  
der Dokumente

**Art. 20.** <sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Konsultation der Dokumente des Staatsarchivs.

<sup>2</sup> Er kann die unmittelbare Konsultation kostbarer Dokumente einschränken oder verbieten und die Konsultation gewisser Dokumente auf eine den Bedürfnissen angepasste Dauer, die aber hundert Jahre nicht übersteigen darf, aussetzen.

Inspektion

**Art. 21.** <sup>1</sup> Das Staatsarchiv überprüft periodisch die Vorarchivierung der dem Staat oder seinen Anstalten gehörenden Archivadokumente.

<sup>2</sup> Es kann von den Behörden, die mit der Aufsicht über ein Gerichtsorgan, eine Gemeinde, eine Pfarrei (Kirchgemeinde) oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts beauftragt sind, ersucht werden, deren Archive zu überprüfen.

## 2. Kantons- und Universitätsbibliothek

Zweck

**Art. 22.** Die Kantons- und Universitätsbibliothek (im folgenden: die Bibliothek) hat zum Zweck:

- a) Bücher, Zeitschriften und andere zur Aus- und Allgemeinbildung erforderliche Informationsträger zu erwerben, aufzubewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- b) Bücher, Zeitschriften und andere für den Hochschulunterricht und die wissenschaftliche Forschung erforderliche Informationsträger zu erwerben, aufzubewahren und den Mitgliedern der Universitätsgemeinschaft sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- c) die Anwendung der Bestimmungen über die obligatorische Abgabe von für die Öffentlichkeit bestimmten Druckerzeugnissen und Aufnahmen sicherzustellen;
- d) eine Freiburger Dokumentation zu erstellen und eine Bibliographie dazu zu führen;
- e) Handschriften, die zum kulturellen Erbe des Kantons Freiburg gehören, zu erwerben, aufzubewahren, zu verzeichnen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- f) Bild- und Tondokumente von kultureller Bedeutung, die vom Staat, seinen Anstalten und ihren Diensten erstellt oder von Dritten abgegeben wurden, zu erwerben, aufzubewahren, zu verzeichnen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

- g) sich für die Erhaltung privater Sammlungen von geschichtlicher und wissenschaftlicher Bedeutung einzusetzen;
- h) für die Sicherheit, den Unterhalt und gegebenenfalls die Restauration ihrer Sammlungen zu sorgen;
- i) zur Entwicklung des allgemeinen öffentlichen Bibliothekswesens im Kanton beizutragen.

**Art. 23.** <sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Konsultation von Dokumenten.

Konsultation von Dokumenten

<sup>2</sup> Er kann die unmittelbare Konsultation kostbarer Dokumente einschränken oder verbieten und die Konsultation gewisser Archivadokumente auf eine den Bedürfnissen angepasste Dauer, die aber hundert Jahre nicht übersteigen darf, aussetzen.

**Art. 24.** <sup>1</sup> Die Bibliothek setzt sich aus einer Zentralbibliothek und aus dezentralisierten Bibliotheken an der Universität zusammen.

Dezentralisation

<sup>2</sup> Die Bibliothek kann dezentralisierte Dienste anbieten.

**Art. 25.** Bei ihrer Organisation und ihren Dienstleistungen berücksichtigt die Bibliothek die Bedürfnisse des Hochschulunterrichts und der wissenschaftlichen Forschung.

Beziehungen zur Universität  
a) Grundsatz

**Art. 26.** <sup>1</sup> Die Dezentralisation muss die Identität der Bibliothek als Dokumentationszentrum von allgemeiner Ausrichtung wahren; sie berücksichtigt die jeweiligen Eigenheiten der dezentralisierten Bibliotheken.

b) Durchführung der Dezentralisation

<sup>2</sup> Die Bibliotheken an der Universität werden auf eine beschränkte Anzahl Örtlichkeiten konzentriert.

**Art. 27.** <sup>1</sup> Alle Bibliotheken werden nach denselben vom Direktor der Bibliothek festgesetzten bibliothekarischen Grundsätzen geführt.

c) Führung der Bibliotheken an der Universität

<sup>2</sup> Die Werke der Bibliotheken an der Universität sind der Öffentlichkeit zugänglich, es sei denn, sie befinden sich auch in der Zentralbibliothek oder sie unterliegen einer in Anwendung des Artikels 16 oder des Artikels 23 getroffenen Massnahme.

**Art. 28.** Im übrigen werden die Beziehungen zwischen der Zentralbibliothek und den Bibliotheken an der Universität durch Bestimmungen geregelt, die vom Staatsrat auf Antrag der Bibliothekskommission und der Universität erlassen werden.

d) Reglement

### 3. Konservatorium

**Art. 29.** Das Konservatorium hat den Gesangs- und Instrumentalunterricht auf allen Stufen sowie den Tanzunterricht und den Schauspielunterricht zum Zweck.

Zweck

|  |  |
|--|--|
| Dezentra-<br>lisation                                | <p><b>Art. 30.</b> <sup>1</sup> Der Unterricht des Konservatoriums erfolgt dezentral in jedem Bezirk.</p> <p><sup>2</sup> Für die örtliche Organisation ist das Departement zuständig. Es entscheidet auf Antrag der Kommission.</p>   |
| Organisation   | <p><b>Art. 31.</b> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation des Konservatoriums. Er berücksichtigt dabei die Verschiedenartigkeit der Unterrichtsfächer und die örtliche Dezentralisation.</p>   |
| Studien  | <p><b>Art. 32.</b> Die Aufnahme der Schüler, die Beförderungen, die Prüfungen und die Aushändigung der Diplome werden durch vom Staatsrat zu erlassende Bestimmungen geregelt.</p>   |
| Finanzierung   | <p><b>Art. 33.</b> <sup>1</sup> Die Kosten des Konservatoriums werden je zur Hälfte vom Staat und von den Gemeinden getragen. Die Kosten für Schüler, welche ausserhalb des Kantons wohnen, trägt jedoch der Staat allein.</p> <p><sup>2</sup> Der Anteil jeder Gemeinde berechnet sich nach der Anzahl und der Dauer der Unterrichtseinheiten, die von den in der Gemeinde wohnhaften jungen Schülern der nichtberuflichen Ausbildungsstufen belegt werden. Der Staatsrat bestimmt den Begriff der jungen Schüler.</p> <p><sup>3</sup> Die Betriebskosten der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sind in den Kosten des Konservatoriums inbegriffen, wenn diese Räumlichkeiten besonders für den durch das Konservatorium erteilten Unterricht erstellt oder eingerichtet worden sind und ausschliesslich für diesen Unterricht bestimmt sind.</p> |
| Lehrpersonal<br>a) Dienstver-<br>hältnis             | <p><b>Art. 34.</b> Das Dienstverhältnis der Lehrer am Konservatorium untersteht den Bestimmungen, die für die Mittelschullehrer gelten. Die Artikel 35 bis 37 bleiben vorbehalten.</p>   |
| b) Wirkung der<br>Ernennung<br>oder Bestäti-<br>gung | <p><b>Art. 35.</b> <sup>1</sup> Der ernannte oder bestätigte Lehrer hat keinen Anspruch auf Beibehaltung der in der Ernennung oder in der Bestätigung festgesetzten Anzahl Unterrichtsstunden, wenn die Verminderung eine Folge der Abnahme der Zahl seiner Schüler ist.</p> <p><sup>2</sup> Selbst wenn die Anzahl Unterrichtsstunden unter die Hälfte einer vollamtlichen Tätigkeit absinkt, behält er jedoch sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bei.</p>   |
| c) Stundenzu-<br>teilung                             | <p><b>Art. 36.</b> Die Stunden werden jedem Lehrer vom Direktor zugeteilt, wobei den Wünschen der Schüler nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.</p>   |
| d) Kündigung<br>und Rücktritt                        | <p><b>Art. 37.</b> Die Kündigung oder der Rücktritt erfolgt auf das Ende eines Semesters hin. Auf einen andern Zeitpunkt hin kann das Dienstverhältnis nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden.</p>   |

#### 4. Archäologisches Museum

**Art. 38.** Das Archäologische Museum hat zum Zweck:

Zweck

- a) der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, das archäologische Erbe des Kantons Freiburg kennenzulernen;
- b) den Schülern und Studenten, den Mitgliedern des Lehrkörpers aller Stufen und den Forschern besondere Informations- und Forschungsmöglichkeiten zu bieten;
- c) die Erstellung des Verzeichnisses seiner Sammlungen sicherzustellen und für deren Sicherheit, deren Unterhalt und gegebenenfalls deren Restauration zu sorgen;
- d) an den Bestrebungen der Museen des Kantons, sich untereinander abzustimmen, mitzuwirken und gegebenenfalls zur Entwicklung derjenigen Museen des Kantons beizutragen, die einen gleichartigen Zweck verfolgen wie es selbst.

#### 5. Museum für Kunst und Geschichte

**Art. 39.** Das Museum für Kunst und Geschichte hat zum Zweck:

Zweck

- a) der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, das künstlerische und das geschichtliche Erbe des Kantons sowie die verschiedenen Formen ehemaligen und zeitgenössischen Schaffens im Bereiche der visuellen Künste kennenzulernen;
- b) den Schülern und Studenten, den Mitgliedern des Lehrkörpers aller Stufen und den Forschern besondere Informations- und Forschungsmöglichkeiten zu bieten;
- c) den Freiburger Künstlern besondere Ausstellungsmöglichkeiten zu bieten;
- d) die Erstellung des Verzeichnisses seiner Sammlungen und derjenigen des Staates und seiner Anstalten sicherzustellen und für deren Sicherheit, deren Unterhalt und gegebenenfalls deren Restauration zu sorgen;
- e) seine Sammlungen durch den Erwerb von Kulturgütern, namentlich von solchen, die zum kulturellen Erbe des Kantons Freiburg gehören, zu bereichern;
- f) zur Entwicklung der regionalen Museen beizutragen und die Bestrebungen der Museen des Kantons, sich untereinander abzustimmen, zu fördern.

Beziehungen  
zu den Aus-  
stellern

**Art. 40.** <sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Beziehungen zwischen dem Museum und den Ausstellern. Er kann den Abschluss von Verträgen vorsehen.

<sup>2</sup> Der Verkauf ausgestellter Werke kann gestattet werden. In diesem Falle kann das Museum vom Aussteller einen Beitrag an die Organisations- und Betriebskosten der Ausstellung erheben, der im Verhältnis zu den Einkünften aus dem Verkauf festgesetzt wird.

#### 6. *Naturhistorisches Museum*

Zweck

**Art. 41.** Das Naturhistorische Museum hat zum Zweck :

- a) der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, die Natur, insbesondere das dem Kanton von der Natur überlassene Erbe, im Lichte der Naturwissenschaften kennenzulernen;
- b) den Schülern und Studenten, den Mitgliedern des Lehrkörpers aller Stufen und den Forschern besondere Informations- und Forschungsmöglichkeiten zu bieten.
- c) die Erstellung des Verzeichnisses seiner Sammlungen, derjenigen der Institute der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der andern gleichartigen Sammlungen des Staates oder seiner Anstalten sicherzustellen und für die Sicherheit dieser Sammlungen, deren Unterhalt und gegebenenfalls deren Restauration zu sorgen;
- d) seine Sammlungen durch den Erwerb von Gegenständen, namentlich von solchen, die zum Erbe der freiburgischen Natur gehören, zu bereichern;
- e) für die Erstellung des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Gegenstände und Geräte, die an den Anstalten des Staates für den Unterricht in naturwissenschaftlichen Fächern verwendet werden, zu sorgen und sie in seine Sammlungen aufzunehmen, wenn sie nicht mehr gebraucht werden und überdies von genügendem Interesse sind;
- f) an den Bestrebungen der Museen des Kantons, sich untereinander abzustimmen, mitzuwirken und gegebenenfalls zur Entwicklung derjenigen Museen des Kantons beizutragen, die einen gleichartigen Zweck verfolgen wie es selbst.

Beziehungen  
zur Universität

**Art. 42.** Die Beziehungen zwischen dem Museum und der Universität werden durch Bestimmungen geregelt, die vom Staatsrat auf Antrag der Museumskommission und der Universität erlassen werden.

## IV. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

- Art. 43.** Das Gesetz vom 17. Mai 1978 über das Konservatorium wird aufgehoben. Aufhebung
- Art. 44.** Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Vollzug und Inkrafttreten

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 2. Oktober 1991.

Der Präsident:

J. DEISS

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER

### DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

promulgiert dieses Gesetz, das am 1. Januar 1993 in Kraft tritt.

Freiburg, den 4. Februar 1992.

Der Präsident:

R. RIMAZ

Der Kanzler:

R. AEBISCHER